

# Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zum Mietvertrag für die Holledauertor Bürger-Rikscha

Diese Mietbedingungen gelten auch für die kostenlose, insbesondere leih-, test- und ersatzweise Nutzungsüberlassung der Bürger-Rikscha entsprechend.

## §1 - Der Leihgegenstand (Bürger-Rikscha) und seine bestimmungsgemäße Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch Übernahme der Bürger-Rikscha an, das diese sich in einem mangelfreien, sauberen, ordnungsgemäßen, fahr- bzw. nutzungsbereiten und verkehrssicheren Zustand befindet.
  - a. Der Mieter nutzt die Bürger-Rikscha auf eigene Gefahr.
  - b. Er versichert mit seiner Unterschrift in den ordnungsgemäßen Gebrauch der Bürger-Rikscha eingewiesen zu sein.
  - c. Er versichert weiterhin mit seiner Unterschrift ausreichend über den Einsatz von Schutzvorrichtungen (Helmen) bei Verwendung der Bürger-Rikscha informiert zu sein.
  - d. Der Mieter darf die Bürger-Rikscha nur in gebrauch- und/bzw. verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung benutzen.
  - e. Sofern ein Mieter die von ihm angemietete Bürger-Rikscha einem Dritten zur Nutzung überlässt, hat der Mieter sicherzustellen, dass der Dritte die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen beachtet. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter das Handeln des Dritten wie eigenes Handeln zu vertreten.
  - f. Die Bürger-Rikscha darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, zu Sportveranstaltungen, im gewerblichen Bereich bzw. Verkehr, für Verwendung im Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

## §2 - Preise, Kautions, Reservierung, Vertragsabschluss

1. Die Berechnung und die Angabe von Preisen sind der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu entnehmen und/oder beim Vermieter zu erfragen.
2. Der Mietpreis beinhaltet die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer. Die Bezahlung des Mietpreises erfolgt im Voraus und muss mit Mietbeginn beglichen sein. Die Zahlung kann per Überweisung vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters und/oder per Barzahlung am Tag der Übernahme der Bürger-Rikscha durch den Mieter an die Kasse des Vermieters erfolgen.
3. Als Kautions ist der Personalausweis zu hinterlegen und dient als Sicherheitsleistung für den Vermieter bei Verlust, Teilverlust und/oder Beschädigung der Bürger-Rikscha. Zusätzliche Forderungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt und im Zuge des Rechtsweges geltend gemacht.
4. Die Reservierung erfolgt online oder telefonisch. Bereits bei der Reservierung erkennt der Mieter die allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Vermieters als Grundlage eines damit geschlossenen Vorvertrages und des späteren Mietvertrages an.
5. Der Mieter kann bis zu sieben Tage vor der gebuchten Übergabe kostenlos vom Vertrag/Reservierung zurück treten. Die geleistete Zahlung wird in Folge nach Angabe der Bankverbindung an den Mieter zurück überwiesen. Bei weniger als sieben Tagen vor Mietbeginn, jedoch mehr als 24 Stunden vor Mietbeginn wird eine Stornogebühr von 25 % des Mietpreises erhoben und mit der geleisteten Zahlung verrechnet. Bei einer Stornierung die weniger als 24 Stunden vor der geplanten Übergabe des Leihgegenstandes an den Mieter erfolgt, behält sich der Vermieter das Recht vor eine Stornogebühr von 80 % des Mietpreises dem Mieter zu berechnen und diese im Zuge des Rechtsweges geltend zu machen, da in aller Regel keine so kurzfristige Neuvermietung möglich ist. Führt der Mieter den Nachweis darüber, dass dem Vermieter durch die Stornierung des Vertrages kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, so entfällt die Pflicht zur Zahlung der Stornogebühr oder wird nur die nachgewiesene geringere Stornogebühr zur Zahlung fällig.
6. Die Übergabe der Rikscha beginnt zum Beginn des gebuchten Zeitraums. Wird dieser Zeitpunkt ohne Rückmeldung beim Vermieter und Kenntnisnahme dessen um mehr als 30 Minuten überschritten muss der Vermieter von einer

stillschweigenden Stornierung durch den Mieter ausgehen. Der Vermieter ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt frei über den reservierten Leihgegenstand zu verfügen und zur Verhinderung wirtschaftlicher Verluste weiter zu verleihen. Eine vom Mieter geleistete Anzahlung wird als Stornogebühr verrechnet und einbehalten. Die Rückgabe erfolgt zum Endzeitpunkt des gebuchten Zeitraums.

7. Zum Abschluss eines gültigen Mietvertrages und der Übernahme der Bürger-Rikscha legt der Mieter einen gültigen Personalausweis mit attestierter Angabe der Wohnanschrift vor.

### **§ 3 - Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Bürger-Rikscha pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und zu verwenden. Vor der ersten Fahrt muss sich der Mieter mit den Sicherheitshinweisen und Bedienungsanleitung vertraut machen. Diese sind an der Rikscha, in der mobilen Garage, sowie online hinterlegt.

2. Das Mindestalter für die Nutzung der Bürger-Rikscha liegt bei 16 Jahren.

3. Während der Nichtverwendung durch den Mieter ist die Bürger-Rikscha vor Beschädigung und Zugriffen Unbefugter sicher zu verwahren. Fahrräder und Anhänger müssen dazu außerhalb geschlossener Räume an massiven, feststehenden Gegenständen mit den mitvermieteten Schlössern gesichert werden. Bei mehrtägiger Nutzung der Bürger-Rikscha ist diese des Nachts in verschlossenen Räumen (Garage) gesichert zu verwahren.

4. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe der Bürger-Rikscha dem Vermieter unaufgefordert mitzuteilen.

### **§4 - Reparaturen bei Defekten**

1. Wird eine Reparatur der Bürger-Rikscha während der Mietdauer notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten der Instandsetzung, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

a. Bei Schäden wie z. Bsp. Schlauch- und Reifendefekte trägt der Mieter die Kosten der Instandsetzung.

b. Bei Kosten zur Instandsetzung und/oder Ersatz, durch Unfall oder missbräuchliche Verwendung (Überladung etc.) verbogene bzw. zerstörte Rahmen- und Gabelteile an der Bürger-Rikscha, sind diese durch den Mieter zu tragen.

c. Für fehlende, verlorene, beschädigte Leihgegenstände oder Teilen davon während der Mietdauer trägt der Mieter die Kosten für Ersatz bzw. Ersatzleistungen und den damit verbundenen Aufwendungen zu Wiederinstandsetzung bzw. Wiederinbetriebnahme der Bürger-Rikscha.

d. Bei Defekten an der Bürger-Rikscha, die eine Weiterverwendung bzw. Weiterfahrt gemäß Mietvertrag nicht zulassen, ist umgehend der Vermieter davon zu benachrichtigen. Tel. 0172-8555147

e. Dem Vermieter obliegt die Entscheidung zur Reparatur der Bürger-Rikscha durch einen örtlichen Fachbetrieb unter Beauftragung des Mieters und unter Einsatz baugleicher bzw. wertiger Teile oder zum Tausch der Bürger-Rikscha. Demontierte Teile aus dem Leihgegenstand bleiben Eigentum des Vermieters und bedürfen der Vorlage zum Zweck des Nachweises hinsichtlich der Notwendigkeit zum Austausch beim Vermieter sofern der Mieter geldliche Ersatzforderungen gegenüber dem Vermieter geltend macht. Ein Recht auf Tausch des Leihgegenstandes vor Ort auf Seiten des Mieters besteht nicht. Eine Rückbringung des Leihgegenstandes zum Vermieter muss mit diesem abgestimmt sein.

f. Eigenmächtig vom Mieter ausgeführte Reparaturen ohne erteilte Zustimmung des Vermieters werden grundsätzlich nicht vom Vermieter ersetzt.

g. Der Vermieter behält sich das Recht vor Ansprüche auf Schadenersatz durch Gewinn-/Umsatzverlust bei Verlust und/oder Beschädigung der Bürger-Rikscha durch unsachgemäße Benutzung gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

### **§5 - Unfall/Diebstahl**

1. Der Mieter ist verpflichtet, neben der Polizei auch den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Bürger-Rikscha in einen Unfall verwickelt und Dritte zu Schaden gekommen sind oder die Bürger-Rikscha durch einen Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter

Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die ggf. vorhandenen amtlichen Kennzeichen etwaiger beteiligter Fahrzeuge enthalten. Missachtet der Mieter diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden gegenüber dem Vermieter.

### **§6 - Haftung**

1. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Fall einer unbefugten und/oder unsachgemäßen Benutzung der Bürger-Rikscha.
2. Der Mieter hat die Bürger-Rikscha in demselben Zustand zurück zu geben, in dem er es übernommen hat. Ebenso haftet der Mieter für Schäden aus Diebstahl, Beschädigung, Teilverlust und/oder Verlust der Bürger-Rikscha, während der Zeit zwischen Übernahme der Bürger-Rikscha vom Vermieter bis zu dessen Rückgabe bei diesem, für die Kosten der Wiederinstandsetzung, der Wiederbeschaffung durch den Vermieter sowie für die entfallenen Mietkosten maximal bis zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes der Bürger-Rikscha.
  - a) Bei Verlust der Bürger-Rikscha haftet der Mieter bis maximal zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes. Bei Beschädigung bzw./und Teilverlust des Selbigen bis zur Höhe dessen Instandsetzung (Material und Lohnkosten) bzw. Wiederbeschaffung.
  - b) Bei Verlust von Schlüsseln für die Rikscha werden dem Mieter für jedes betreffende Schloss 10,00 Euro je Schlüssel zur Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.
  - c) Der Mieter erhält vom Vermieter bei Mietbeginn und Übergabe eine gereinigte Bürger-Rikscha. In gleichem Zustand, gereinigt, ist diese an den Vermieter bei Ende der Mietzeit wieder zu übergeben. Ist dieser jedoch bei Rückgabe an den Vermieter verschmutzt behält sich der Vermieter vor eine Reinigungsgebühr von pauschal 10,00 Euro dem Mieter zur Wiederherstellung des Mietzustandes in Rechnung zu stellen.
  - d) Alle anfallenden Kosten aus dem Mietverhältnis heraus betreffend werden dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt. Der Mieter erhält darüber einen Rechnungsbeleg zum Nachweis.
3. Dies gilt ebenso bei Überschreitung der Mietzeit wie auch für erforderliche Aufwendungen zum Auffinden, Sicherstellen und wieder in Besitz nehmen der Bürger-Rikscha. Den Diebstahl der Bürger-Rikscha während der Mietzeit hat der Mieter nach bekanntwerden unverzüglich dem Vermieter und der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Das Aktenzeichen bzw. die Tagebuchnummer nach Meldung des Diebstahles bei der Polizei ist unverzüglich dem Vermieter zu übermitteln.
4. Der Mieter haftet für schuldhafte Beschädigung der Bürger-Rikscha und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadennebenkosten zu ersetzen.
5. Soweit ein Dritter nachweislich während der Mietzeit bzw. durch den Mieter auftretenden Mängel ersetzt (Leistung einer Versicherung), wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei. Den eindeutigen Nachweis darüber hat der Mieter zu erbringen.

### **§7 - Rückgabe des Leihgegenstandes, Beendigung des Mietverhältnisses**

1. Der Mieter hat die Bürger-Rikscha spätestens am Ende der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Eine Rückgabe der Bürger-Rikscha außerhalb der Geschäftszeit (anschließen bzw. ablegen von Leihgegenständen außerhalb der Geschäftsräume im nahen Umfeld) erfolgt auf Risiko des Mieters. Bei Verlust und/oder Beschädigung der Bürger-Rikscha haftet der Mieter. Eine Abholung/Rückführung des Leihgegenstandes durch den Vermieter obliegt dessen Entscheidung. Erfüllungsort des Vertrages sind die Geschäftsräume (mobile Rikscha-Garage) des Vermieters. Kosten und Aufwendungen (Zeit und Wegekosten für Mitarbeiter und Transportmittel) welche durch eine Abholung/Rückführung der Bürger-Rikscha in die Geschäftsräume/dem Erfüllungsort des Mietvertrages dem Vermieter entstehen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
2. Beide Vertragsparteien können das den Vertrag jederzeit ordentlich kündigen, das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt. Das Mietverhältnis kann auch fristlos vom Vermieter gekündigt werden, wenn diesem unsachgemäße und den Leihgegenstand, wie auch Dritte gefährdende Benutzung durch den Mieter bekannt wird.
3. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

4. Wird der Leihgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Mietzeitraum (1 Mietzeitraum entspricht 4 Stunden ab Zeitpunkt der Übernahme durch den Mieter) den jeweilig gültigen Mietzeitraumzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

5. Der Mietvertrag kann vom Mieter ohne Angabe von Gründen vorfristig beendet werden. Die Bürger-Rikscha ist dann an der mobilen Rikscha-Garage des Vermieters diesem zu übergeben. Ein Recht auf Rückzahlung von bereits geleisteten Mietzins durch den Vermieter besteht nicht.

6. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von drei Werktagen nach Rückgabe der Bürger-Rikscha aufgetretene Mängel, für welche der Mieter haftbar war/ist, ihm gegenüber zu beanstanden. Kosten welche zu Abstellen der Mängel führen können nachträglich dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

### **§9 - Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten**

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung sowie zur Bearbeitung Ihrer Anfragen erforderlich ist. Die Bereitstellung der Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass kein Vertrag geschlossen werden kann. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und ist für die Erfüllung eines Vertrags mit Ihnen erforderlich.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt dabei beispielsweise an die von Ihnen gewählten Zahlungsdienstleister und IT-Dienstleister. In allen Fällen beachten wir strikt die gesetzlichen Vorgaben. Der Umfang der Datenübermittlung beschränkt sich auf ein Mindestmaß.

Dauer der Speicherung. Nach vollständiger Vertragsabwicklung werden die Daten zunächst für die Dauer der Gewährleistungsfrist, danach unter Berücksichtigung gesetzlicher, insbesondere steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert und dann nach Fristablauf gelöscht, sofern Sie der weitergehenden Verarbeitung und Nutzung nicht zugestimmt haben.

1. Rechte der betroffenen Person. Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 20 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 21 (1) DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitungen zu, die auf Art. 6 (1) f DSGVO beruhen, sowie gegen die Verarbeitung zum Zwecke von Direktwerbung.

Kontaktieren Sie uns auf Wunsch. Die Kontaktdaten finden Sie in unserem Impressum.

2. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

3. Widerspruchsrecht. Beruhen die hier aufgeführten personenbezogenen Datenverarbeitungen auf Grundlage unseres berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit diesen Verarbeitungen mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen.

Nach erfolgtem Widerspruch wird die Verarbeitung der betroffenen Daten beendet, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Erfolgt die personenbezogene Datenverarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit durch Mitteilung an uns widersprechen. Nach erfolgtem Widerspruch beenden wir die Verarbeitung der betroffenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung.

### **§9 - Abschließendes**

1. Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen, Mietzeitverlängerungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

2. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.